

Kosten von Hochbauten

Kostenschätzung¹⁾
(analog DIN 276 Ausgabe 1993)

Kostenfeststellung¹⁾
(analog DIN 276 Ausgabe 1993)

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Bauherr/Antragsteller:

Entwurfsverfasser:

Objektdaten:

Bruttogrundfläche ²⁾	Bruttorauminhalt ²⁾	Hauptnutzfläche ²⁾	Grundstücksfläche ²⁾

Aufgestellt:

Der Antragsteller:

<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Ort	Datum	Ort	Datum

<hr/>	<hr/>
Unterschrift	Unterschrift

Landratsamt Neu-Ulm

¹⁾ Die Kostenschätzung ist dem Zuwendungsantrag, die Kostenfeststellung dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zutreffendes bitte ankreuzen.
²⁾ Ermittlung nach DIN 277 (Ausgabe 1986)

Kostengruppe		Betrag ^{3) 4)}	davon zuweisungsfähig ⁵⁾	
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
100	Grundstück			
	Summe Grundstück			
200	Herrichten und Erschließen			
210	Herrichten			
220	Öffentliche Erschließung			
230	Nichtöffentliche Erschließung			
240	Ausgleichsabgaben			
	Summe Herrichten und Erschließen			
300	Bauwerk - Baukonstruktionen			
	Summe Bauwerk - Baukonstruktionen			
400	Bauwerk - Technische Anlagen			
	Summe Bauwerk - Technische Anlagen			
500	Außenanlagen			
	Summe Außenanlagen			

³⁾ Spalte 1 ist vom Antragsteller, Spalte 2 von der Prüfbehörde, Spalte 3 von der Bewilligungsbehörde auszufüllen.

⁴⁾ Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), es sei denn, dass der Zuwendungsempfänger für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (vgl. Nr. 3.2.3 VVK, VV Nr. 3.2.3 zu Art. 44 BayHO).

⁵⁾ Inwieweit die einzelnen Kosten zuweisungsfähig sind, richtet sich nach den für den jeweiligen Zuweisungsbereich geltenden Zuwendungsrichtlinien bzw. im Einzelfall nach dem Zuwendungsbescheid. Soweit nach den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) verfahren wird, vgl. Auszug aus FA-ZR auf S. 4 dieses Musters.

Kostengruppe		Betrag ^{3) 4)}	davon zuweisungsfähig ⁵⁾	
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
600 Ausstattung und Kunstwerke				
610	Ausstattung			
620	Kunstwerke			
Summe Ausstattung und Kunstwerke				
700 Baunebenkosten				
Summe Baunebenkosten				
Zur Abrundung				
Gesamtkosten				

³⁾ Spalte 1 ist vom Antragsteller, Spalte 2 von der Prüfbehörde, Spalte 3 von der Bewilligungsbehörde auszufüllen.

⁴⁾ Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), es sei denn, dass der Zuwendungsempfänger für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (vgl. Nr. 3.2.3 VVK, VV Nr. 3.2.3 zu Art. 44 BayHO).

⁵⁾ Inwieweit die einzelnen Kosten zuweisungsfähig sind, richtet sich nach den für den jeweiligen Zuweisungsbereich geltenden Zuwendungsrichtlinien bzw. im Einzelfall nach dem Zuwendungsbescheid. Soweit nach den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) verfahren wird, vgl. Auszug aus FA-ZR auf S. 4 dieses Musters.

Kostengruppe	zuweisungsfähig	nicht zuweisungsfähig
100 Grundstück	–	insgesamt
200 Herrichten und Erschließen	Nichtöffentliche Erschließung (230)	– Herrichten (210) – Öffentliche Erschließung (220) – Ausgleichsabgaben (240)
300 Bauwerk - Baukonstruktion und 400 Bauwerk - Technische Anlagen	insgesamt mit Ausnahme der:	– Zuschaueranlagen bei Sportstätten – Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal usw.)
500 Außenanlagen	soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich	alle übrigen Kosten
600 Ausstattung und Kunstwerke	Kunstwerke (620) im Rahmen der Nr. 5.2.1.2 FA-ZR ⁶⁾	Ausstattung (610), ausgenommen Erstaussstattungen der beruflichen Schulen (Nr. 8.3.2 FA-ZR) ⁷⁾
700 Baunebenkosten	– Architekten-, einschließlich Landschaftsarchitektenleistungen und Ingenieurleistungen (720 bis 740), jedoch nur wenn die Leistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektbetreuung sowie Dokumentation) nicht durch kommunales Personal oder von Dritten unentgeltlich erbracht werden – Kosten für die künstlerische Ausgestaltung (750) im Rahmen der Kostenrichtwerte, jedoch höchstens nach Maßgabe der Nr. 5.2.1.2 FA-ZR ⁶⁾	alle übrigen Kosten

⁶⁾ **5.2.1.2** Die Kosten für Aufträge an bildende Künstler und Kunsthandwerker sind grundsätzlich zuweisungsfähig. Soweit die Kosten einer Maßnahme nicht nach Kostenpauschalen festgesetzt werden, sind sie im Rahmen des Kostenrichtwertes nur bis zu folgenden prozentualen Anteilen der Kostengruppe 300 gemäß DIN 276 zuweisungsfähig:

- bei Kosten der Kostengruppe 300 bis zu 500 000 €: 2,0 v.H.
- von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 2,5 Mio. €: 1,5 v.H.
- von der diesen Betrag überschreitenden Summe bis zu 7,5 Mio. €: 1,0 v.H.
- von der diesen Betrag überschreitenden Summe: 0,5 v.H.

höchstens jedoch 125 000 €.

⁷⁾ **8.3.2** Abweichend von Nr. 5.2.1 sind bei **beruflichen Schulen** (Art. 11 bis 18 BayEUG) für Unterrichtsräume, die im Zug von Baumaßnahmen neu geschaffen wurden, auch die Kosten der erstmaligen Einrichtung zuweisungsfähig soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt ist (Art. 5 Abs. 1 BaySchFG, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AVBaySchFG). Entsprechendes gilt auch für die Einrichtung bestehender Räume, die wegen einer Erweiterung des Unterrichts oder Einrichtung einer neuen Schulart, Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung für den fachlichen Unterricht umgewidmet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG).